

Die Richtung stimmt, aber...

■ **Betreuungsgerichtstag in Lübeck diskutierte über Reform des Betreuungsrechts**

Die Reform des Betreuungsrechts war Thema des 15. Betreuungsgerichtstags in Lübeck. „Frische Brise oder laues Lüftchen?“ lautete die Frage, die Teilnehmer einer einführenden Podiumsdiskussion zu beantworten suchten. Tenor der Aussagen: Die Reform geht in die richtige Richtung, aber es bleiben noch viele offene Baustellen.

HAMBURG (fmg). Schleswig-Holsteins Justiz- und Gesundheitsministerin Prof. Dr. Kerstin von der Decken lobte in ihrem Grußwort die Reform: „Damit sollte eine weitere Stärkung des Selbstbestimmungsrechts und der Autonomie unterstützungsbedürftiger Personen erreicht werden.“ Dies sei aber auch mit mehr Pflichten für die Betreuer und Herausforderungen verbunden. Bisher habe es eine positive Resonanz auf die Reform gegeben. Prof. Dr. Dagmar Brosey, 1. Vorsitzende des Betreuungsgerichtstags e.V., betonte, dass die Unterstützung das Primat der Betreuung sei, nicht die Vertretung. In einigen Eingangsstatements von Teilnehmern gab es aber auch bereits Kritik: Sie sehe keine Chance, die Reform umzusetzen, so eine Betreuerin. Es wurde von Schleswig-Holstein als einem „Schlaraffenland“ im Betreuungswesen gesprochen, jenseits der Landesgrenzen sehe es ganz anders aus. Immer wieder fielen die Schlagworte Finanzierung und Personal.

In der Diskussion wurden einige Problemfelder angesprochen, etwa der größere Aufwand durch Berichtspflichten oder die Besprechungspflicht mit dem Betreuten. Die Rahmenbedingungen seien teilweise schlecht wie die Ausstattung der Betreuungsvereine. Es gebe zu wenig Personal bei den Betreuungsbehörden, lange Bearbeitungszeiten, die Gerichte funktionierten immer schlechter – oft seien sie schlecht zu erreichen wegen Problemen auf der Geschäftsstelle. Immer mehr Betreuer würden aufhören, die Nerven lägen blank, es werde zu wenig verdient.

Hans-Josef Göers, Bundesverband der Berufsbetreuer, berichtete von der Zwangsgeldandrohung gegenüber einem Betreuer in Bremen, weil ein Bericht drei Wochen überfällig war. Dabei war der Mann im Krankenhaus. „Durch die Mehrbelastung haben sie weniger Zeit zur Verfügung. Viele machen ihren Laden dicht, haben Burnout, sind nicht in der Lage, Aufträge zu erfüllen.“ Die Finanzierung sei eine Frechheit. Beispiel: Die Inflationsaus-

gleichs-Sonderzahlung für berufliche Betreuerinnen und Betreuer soll ab 2024 pro Monat und pro geführter Betreuung 7,50 Euro betragen. Und die Zeit für die Unterstützte Entscheidungsfindung gebe es nicht, die Mehrarbeit müsse erfasst werden. „Die Rahmenbedingungen sorgen dafür, dass die Reform nicht zum Erfolg führen wird.“ Er sehe die Gefahr für die Zukunft, dass Behörden selber Betreuungen übernehmen müssen.

Katja Lohmeier, Sprecherin des Facharbeitskreises der Betreuungsbehörden in Schleswig-Holstein, machte auf den Personalmangel in den Betreuungsbehörden aufmerksam. Deren Finanzierung sei sehr unterschiedlich. Die Richtung der Reform aber stimme, Qualität und Selbstbestimmung seien auf einem guten Weg. Sie verwies darauf, dass nun ein polizeiliches Führungszeugnis für ehrenamtliche Betreuer notwendig sei.

Sind die Richter wirklich so schwer zu erreichen? Das sei unterschiedlich, meinte Dr. Jörg Grotkopp, Direktor des Amtsgerichts Bad Segeberg. Er fände die Selbstermächtigung der Betreuten gut, bei Gefährdung bzw. Zweifeln an der Freiverantwortlichkeit könnten Richter aber auch Maßnahmen gegen den Willen des Betreuten treffen. Aber handeln Richter auch so? Auf diesen Einwurf verwies er auf die Notwendigkeit des „Ausbalancierens“.

Nicole Haase und Jens-Christian Mohr (beide Arbeitsgemeinschaft Handlungsplan Schleswig-Holstein) verdeutlichten die Hoffnungen, die sie als

Selbstvertreter in die Reform setzen. „Es kommt bei uns an, dass Betreuer Schwierigkeiten und weniger Zeit haben“, so Haase. Die Selbstbestimmung und Stärkung des Willens sei für sie aber wichtig: „Wir wissen genau, was wir wollen.“ Und für

Mohr ist es eine Frage der Haltung, wie auch „die Erreichbarkeit eine Frage der Haltung ist, zum Beispiel wenn man sich beschweren will“. Es sei für ihn wichtig, nicht ein Objekt von Fürsorge zu sein. „Ich bin hoffnungsfroh, denn nun geht es um meine Wünsche und meine Stärken.“ Ulrike Thielke, Rechtspflegerin Amtsgericht Hamburg-Barmbek, bewertete das neue Betreuungsgesetz positiv. Jeder müsse hier seine innere Haltung überprüfen, das brauche Zeit. Was fehle sei eine weitere Zuständigkeit, denn dass das Gericht den Betreuten berate stehe im Gesetz nicht drin. Und die Schlussabrechnungsregelung werfe viele Fragen auf. Es sei aber bereits viel in Bewegung gekommen.

Sieben Arbeitsgruppen schlossen sich nach der Mittagspause an die Podiumsdiskussion an. Eine befasste sich mit der Eingliederungshilfe und rechtlichen Betreuung. Zentral ist der Grundsatz des Vorrangs sozialer Unterstützung vor rechtlicher Betreuung (§ 17 Absatz 4 Satz 2 SGB I): Soziale Rechte (z.B. pflegerische und gesundheitliche Unterstützung) eines Leistungsberechtigten dürfen nicht deshalb abgelehnt, versagt oder eingeschränkt werden, weil eine rechtliche BetreuerIn bestellt worden ist oder bestellt werden könnte. „Wenn solche Hilfen geeignet sind, eine Person so zu unterstützen, dass sie befähigt wird, ihre Angelegenheiten tatsächlich und rechtlich selbst zu besorgen, dann ist Hilfe durch eine rechtliche Betreuerin in diesem Bereich nicht erforderlich“, heißt es dazu im Gesetz. Die prognostische Einschätzung, ob eine rechtliche Betreuung trotzdem notwendig ist, eine Beratung oder soziale Unterstützung zum Beispiel nicht reicht, obliegt letztendlich dem Betreuungsgericht.

Eine rechtliche Betreuung kann also erforderlich sein, um Selbstbestimmung und Schutz der Person zu sichern. Der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. erarbeitete zu diesem Thema eine Handreichung, die dessen Referentin Anja Mlosch vorstellte. Diskutiert wurde anschließend über die Schnittstellenproblematik: Wer ist für was zuständig, wann ist eine andere Hilfe geeignet und wie sieht sie aus? Betreuer, Leistungserbringer und Klienten müssten dies am besten zusammen besprechen, hieß es. Aber auch hier kam wieder der bekannte Einwand: Dies koste Zeit, die Berufsbetreuer einfach nicht haben.

„Es ist mir wichtig, nicht ein Objekt von Fürsorge zu sein“



2023 ist die Reform des Betreuungsrechts in Kraft getreten. Ziel ist es, die Selbstbestimmung von betreuten Menschen und die Qualität der rechtlichen Betreuung zu stärken. In einer Kurzserie beleuchten wir einzelne Punkte wie die Unterstützte Entscheidungsfindung, das Ehegattenvertretungsrecht, die Umsetzung bei Gerichten, die Auswirkung auf die Eingliederungshilfe und anderes mehr.